

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Unternehmerkunden

Florian Thiel — CareTech Thiel

Kreuzlehenstr. 22, 91322 Gräfenberg

E-Mail: info@caretechthiel.de

Telefon: +49 160 92642985

Internet: www.caretechthiel.de

(nachfolgend „Auftragnehmer,“)

Stand: Mai 2026

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB,“) gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinem Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) über die Erbringung von Leistungen im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere:
 - IT-Consulting und Beratung
 - Schulungen und Workshops
 - Planung, Implementierung, Betrieb und Betreuung von IT-Infrastrukturen, Netzwerk- und Cloudlösungen
 - IT-Sicherheit
 - Softwareentwicklung (insbesondere agile Entwicklung im Rahmen eines Dienstvertrags)
 - Lizenzierung von Standardsoftware
 - IT-Support, Wartung und Service-Level-Vereinbarungen (SLA)
 - Handel mit Hard- und Software
- (2) Diese AGB gelten **ausschließlich gegenüber Unternehmern** im Sinne von § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind keine Vertragspartner dieser AGB. Für Verträge mit Verbrauchern gelten die gesonderten *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucher*.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- (5) Der Auftragnehmer ist Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG. Es wird daher keine Umsatzsteuer berechnet und in Rechnungen nicht ausgewiesen.

§ 2 Vertragsschluss, Angebote

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verbindliche Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, 30 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig.
 - (2) Der Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots oder durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Textform (insbesondere E-Mail) genügt.
 - (3) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform.
 - (4) An Kostenvoranschlägen, Konzepten, Präsentationen, Quellcode, Skripten, Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
-

§ 3 Leistungsumfang, Leistungserbringung

- (1) Inhalt, Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag (Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung, Statement of Work).
 - (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrags (§§ 611 ff. BGB) erbracht. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet. Dies gilt insbesondere für Beratungsleistungen, agile Softwareentwicklung, Schulungen, IT-Support, Wartung sowie laufenden Betrieb.
 - (3) Werkleistungen (§§ 631 ff. BGB) werden nur erbracht, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist und ein klar abgegrenzter, abnahmefähiger Leistungserfolg festgelegt wurde.
 - (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung qualifizierter Dritter (Subunternehmer, freier Mitarbeiter) zu bedienen. Die Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber bleibt unberührt.
 - (5) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach freier Zeiteinteilung, soweit nicht etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist. Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform als verbindlich bezeichnet wurden.
 - (6) Leistungen werden nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Stand der Technik erbracht, **unter Berücksichtigung des vereinbarten Leistungsumfangs und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit**. Eine darüber hinausgehende Eignung für bestimmte Zwecke wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich zugesichert wurde.
 - (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Reihenfolge der Leistungserbringung sowie die eingesetzten Werkzeuge, Methoden, Bibliotheken und Frameworks nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen, soweit hierdurch die geschuldete Leistung nicht beeinträchtigt wird.
 - (8) **Fernwartung und Remotezugriff:** Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen — insbesondere Support, Wartung, Konfiguration und Fehleranalyse — ganz oder teilweise per Fernzugriff (z. B. Remote-Desktop, VPN, gesicherte Management-Tools) zu erbringen. Der Auftraggeber willigt in diese Form der Leistungserbringung ein und stellt die hierzu erforderlichen Zugänge bereit. Die eingesetzten Verfahren entsprechen dem allgemein anerkannten Stand der Technik unter Berücksichtigung des vereinbarten Leistungsumfangs und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Der Auftragnehmer protokolliert Zeitpunkt und Umfang der Remote-Zugriffe in nachvollziehbarer Weise und stellt die Protokolle dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung.
-

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang bei der Leistungserbringung zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, Daten, Unterlagen, Spezifikationen und Zugänge (z. B. zu Systemen, Netzwerken, Cloud-Diensten, Lizenzen);
 - b) rechtzeitige Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, Hardware, Internetzugänge und sonstiger Infrastruktur, soweit Leistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden;
 - c) Benennung eines fachlich kompetenten Ansprechpartners mit ausreichender Entscheidungskompetenz;
 - d) Mitteilung relevanter unternehmensinterner Vorgaben (z. B. Sicherheitsrichtlinien, Compliance-Vorgaben);
 - e) Durchführung erforderlicher Tests, Abnahmen und Freigaben in den vereinbarten Zeiträumen;
 - f) Erstellung und Pflege ordnungsgemäßer, mindestens täglicher Datensicherungen vor und während der Leistungserbringung. Der Auftraggeber ist für die Datensicherung allein verantwortlich, sofern die Datensicherung nicht ausdrücklich zum vereinbarten Leistungsumfang gehört.
- (2) Mitwirkungshandlungen sind Hauptleistungspflichten des Auftraggebers. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, hierdurch entstehende Mehraufwände nach den vereinbarten Sätzen, hilfsweise nach den üblichen Sätzen des Auftragnehmers, in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle ihm überlassenen oder durch ihn zugänglich gemachten Daten, Inhalte und Zugänge frei von Rechten Dritter sind und ihre Nutzung durch den Auftragnehmer keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, Marken- oder Datenschutzrechte) verletzt. Er stellt den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter aus diesem Grunde auf erstes Anfordern frei.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die im Einzelvertrag oder Angebot vereinbarten Preise. Sind keine Preise vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Stundensätze des Auftragnehmers.
- (2) Sämtliche Preise sind Nettopreise. Da der Auftragnehmer Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG ist, wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (3) Reisezeiten gelten als Arbeitszeit und werden zu den vereinbarten Stundensätzen vergütet. Reisekosten (Fahrt, Übernachtung, Verpflegung) werden nach Aufwand zuzüglich tatsächlich angefallener Auslagen abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Die Vergütung wird mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung sofort fällig und ist innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug zahlbar.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei längerfristigen Projekten monatliche Abschlagsrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt sowie bei Vertragsschluss eine angemessene Anzahlung zu verlangen.
- (6) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (7) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- (8) Befindet sich der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer nach erfolgloser Mahnung berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten.
-

§ 6 Termine, Verzug, höhere Gewalt

- (1) Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- (2) Verbindliche Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Ereignisse (insbesondere Streik, Aussperrung, Pandemien, behördliche Anordnungen, Cyberangriffe auf Vorlieferanten oder Cloud-Anbieter, längerfristige Ausfälle von Telekommunikations- oder Energieversorgung) verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen angemessen. Dauert das Ereignis länger als sechs Wochen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag in Bezug auf den noch nicht erfüllten Teil zu kündigen.
-

§ 7 Softwareentwicklung — Besondere Regelungen

- (1) Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Softwareentwicklung als Dienstleistung im Rahmen eines agilen Vorgehens. Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte und sorgfältige Erbringung der Entwicklungsleistung, jedoch keinen bestimmten Erfolg, insbesondere keine Fehlerfreiheit oder vollständige Umsetzung sämtlicher anfänglich genannter Funktionen.
- (2) Der Auftraggeber wirkt aktiv an der Spezifikation, Priorisierung (Backlog) und Testung mit. Änderungen, Ergänzungen und Verfeinerungen der Anforderungen sind im agilen Vorgehen Teil der Methodik und führen nicht ohne Weiteres zu zusätzlichen Vergütungs- oder Mängelansprüchen.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Open-Source-Komponenten sowie Bibliotheken und Frameworks Dritter einzusetzen. Der Auftraggeber erkennt an, dass die jeweiligen Lizenzbedingungen dieser Komponenten gelten und ihm gegenüber wirken. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf wesentliche, restriktive Lizenzbedingungen (insbesondere Copyleft-Lizenzen) hinweisen.
- (4) Der Auftragnehmer schuldet keine Software, die jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar oder absolut fehler- oder sicherheitslückenfrei ist. Eine derartige Software ist nach allgemein anerkanntem Stand der Technik nicht erreichbar. Der Auftragnehmer schuldet die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten technischen und sicherheitstechnischen Standards **unter Berücksichtigung des vereinbarten Leistungsumfangs und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit**.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, von ihm bereitgestellte oder vom Auftragnehmer übergebene Software vor produktivem Einsatz angemessen zu testen.
- (6) Eine Abnahme im Sinne des Werkvertragsrechts erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie innerhalb einer angemessenen, vom Auftragnehmer schriftlich gesetzten Frist von mindestens 14 Kalendertagen nicht unter Bezeichnung mindestens eines wesentlichen Mangels schriftlich oder in Textform zurückweist, oder wenn der Auftraggeber die Software produktiv einsetzt.
-

§ 8 Standardsoftware, Lizenzen Dritter

- (1) Bei der Lieferung oder Vermittlung von Standardsoftware (eigene oder fremde Produkte) gelten ergänzend bzw. vorrangig die Lizenz- und Nutzungsbedingungen (EULA) des jeweiligen Herstellers oder Rechteinhabers. Der Auftraggeber wird vor Vertragsschluss auf diese Bedingungen hingewiesen oder erhält sie bei Lieferung.
 - (2) Der Auftragnehmer haftet bei der Vermittlung oder Lieferung fremder Standardsoftware nicht für die Funktionalität, Eignung oder Sicherheit der Software über die Pflichten als Wiederverkäufer hinaus. Mängelrechte richten sich vorrangig gegen den Hersteller, sofern dieser dem Auftraggeber unmittelbar Gewährleistungsrechte einräumt.
-

§ 9 Wartung, Support, Service-Level (SLA)

- (1) Wartungs-, Support- und Betriebsleistungen werden nur erbracht, wenn dies gesondert vereinbart ist.
 - (2) Sofern keine Reaktions-, Wiederherstellungs- oder Verfügbarkeitszeiten („SLA,“) schriftlich vereinbart sind, schuldet der Auftragnehmer ein Tätigwerden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen seiner Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 09:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers).
 - (3) Eine bestimmte Verfügbarkeit von Diensten, Systemen oder Cloudlösungen wird nur dann geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Bei der Verfügbarkeit von Cloud- und Internetdiensten Dritter haftet der Auftragnehmer nicht für Ausfälle und Beeinträchtigungen, die im Verantwortungsbereich des jeweiligen Anbieters liegen.
 - (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Wartungsfenster außerhalb der üblichen Geschäftszeiten anzukündigen und durchzuführen. Während Wartungsfenstern kann es zu Beeinträchtigungen kommen.
-

§ 10 Nutzungsrechte an Software und Arbeitsergebnissen

- (1) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse (insbesondere Software, Quellcode, Konzepte, Dokumentationen, Schulungsunterlagen, Skripte, Konfigurationen) erstellt, räumt er dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung **ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht** an diesen Arbeitsergebnissen für den vertraglich vorgesehenen Zweck und für die übliche Nutzungsdauer ein.
 - (2) Sämtliche Urheber-, Eigentums- und sonstigen Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, allgemeine Programmteile, Bibliotheken, Module, Frameworks, Methoden, Konzepte, Algorithmen, Skripte und sonstiges Know-how, das im Zuge der Leistungserbringung entsteht oder verwendet wurde, auch für andere Auftraggeber zu nutzen und zu verwerten.
 - (3) Eine Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte, die Bearbeitung oder die Vervielfältigung über den vertraglichen Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
 - (4) Quellcode wird nur dann übergeben, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen erhält der Auftraggeber lediglich die ausführbare Version.
-

- (5) Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ist die Nutzung der Arbeitsergebnisse nur widerruflich gestattet. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Kalendertagen kann der Auftragnehmer das Nutzungsrecht nach vorheriger Mahnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen zurückziehen.
-

§ 11 Hard- und Softwarehandel

- (1) Beim Verkauf von Hardware und Standardsoftware gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab Lager bzw. ab Werk des Lieferanten.
- (3) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers (Eigentumsvorbehalt). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware bis dahin pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Mängelhaftung beim Hardware-Verkauf richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an neuen Sachen wird abweichend von § 438 BGB auf **12 Monate** ab Übergabe verkürzt. Bei gebrauchten Sachen wird die Mängelhaftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (5) Eine Garantie wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
-

§ 12 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- (1) Bei Werkleistungen richten sich Mängelrechte nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Bei Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer die fachgerechte Leistungserbringung; ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet (§ 3 Abs. 2). Mängelansprüche im engeren Sinne bestehen daher nicht; Schadensersatzansprüche richten sich nach § 13.
- (3) Offensichtliche Mängel an Werkleistungen oder gelieferter Hardware sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **7 Kalendertagen** nach Lieferung bzw. Abnahme schriftlich oder in Textform zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. § 377 HGB findet Anwendung.
- (4) Bei berechtigten und rechtzeitig gerügten Mängeln an Werkleistungen leistet der Auftragnehmer zunächst Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Mängelbeseitigung oder Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder verweigert der Auftragnehmer sie ernsthaft und endgültig, kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 13.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an Werkleistungen beträgt **12 Monate ab Abnahme**. Diese Verkürzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Eine Mängelhaftung besteht nicht, wenn der Mangel auf Eingriffen, Änderungen oder unsachgemäßer Bedienung durch den Auftraggeber oder Dritte beruht, oder auf Hardware- oder Softwarekomponenten, Datenbeständen oder Netzwerkumgebungen Dritter, die nicht vom Auftragnehmer geliefert oder ausdrücklich zur Nutzung freigegeben wurden.
-

§ 13 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet **unbeschränkt**
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - c) im Rahmen einer ausdrücklich übernommenen Garantie;
 - d) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
 - e) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung **wesentlicher Vertragspflichten** (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den **vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden** begrenzt. Sie ist der Höhe nach zusätzlich auf die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Nettovergütung, höchstens jedoch auf **10.000 EUR je Schadensfall**, begrenzt. Bei Dauerschuldverhältnissen tritt an die Stelle der Auftragsvergütung die in den **zwölf Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis** vom Auftraggeber tatsächlich gezahlte Nettovergütung. Diese betragsmäßige Begrenzung gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung — insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktions- und Nutzungsausfälle sowie sonstige reine Vermögensschäden — **ausgeschlossen**, soweit nach Absatz 1 nicht zwingend gehaftet wird.
- (4) **Datenverlust:** Der Auftragnehmer haftet für die Wiederherstellung von Daten nur in dem Umfang, in dem der Auftraggeber durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungsmaßnahmen sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand bei ordnungsgemäßer Datensicherung beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1.
- (5) **Software:** Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass Software nicht jederzeit fehler-, sicherheitslücken- oder unterbrechungsfrei läuft, soweit dies nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik nicht zu vermeiden ist. Der Auftragnehmer haftet ebenfalls nicht für Schäden aus der Nutzung von Software außerhalb des vertraglich vorgesehenen Zwecks, in inkompatiblen Systemumgebungen oder nach Eingriffen Dritter.
- (6) **Drittleistungen:** Für Leistungen, die durch Dritte erbracht werden (insbesondere Cloud-Anbieter, Internet-Service-Provider, Hersteller von Standardsoftware), haftet der Auftragnehmer nicht; insoweit ist der Auftragnehmer lediglich Vermittler. Dem Auftraggeber wird empfohlen, Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Drittanbieter geltend zu machen.
- (7) **IT-Sicherheit und Cybervorfälle:** Der Auftragnehmer schuldet keinen absoluten Schutz vor Schadsoftware, Cyberangriffen, unbefugten Zugriffen, Datenabfluss oder sonstigen IT-Sicherheitsvorfällen. Auch bei sorgfältiger Auswahl, Konfiguration und laufender Pflege technisch-organisatorischer Schutzmaßnahmen verbleibt ein nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik nicht ausschließbares Restrisiko. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus IT-Sicherheitsvorfällen richtet sich ausschließlich nach den Absätzen 1 und 2; sie ist insbesondere auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.
- (8) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(9) Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische Informationen, Quellcode, personenbezogene Daten, Konzepte, Preise), geheim zu halten und nur für die Vertragszwecke zu verwenden.
 - (2) Diese Pflicht gilt für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, soweit gesetzliche Aufbewahrungs- oder Geheimhaltungspflichten nicht eine längere Geltung erfordern.
 - (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die
 - a) bereits zuvor offenkundig oder allgemein bekannt waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei werden;
 - b) der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Erhalt bekannt waren;
 - c) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden;
 - d) aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind; in diesem Fall wird die offenlegende Partei die andere Partei — soweit zulässig — vorab informieren.
 - (4) Eine Nennung des Auftraggebers als Referenzkunde (z. B. mit Firmierung, Logo oder allgemeiner Projektbeschreibung) erfolgt ausschließlich nach **vorheriger Zustimmung in Textform**. Eine erteilte Zustimmung kann der Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
-

§ 15 Datenschutz

- (1) Beide Vertragsparteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
 - (2) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung für den Auftraggeber personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet (Art. 28 DSGVO), schließen die Parteien hierüber einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV). Bis zum Abschluss eines AVV ist der Auftragnehmer berechtigt, derartige Verarbeitungen abzulehnen oder zurückzustellen.
 - (3) Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Vertragspartner und Websitebesucher finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.caretechthiel.de/datenschutz.
-

§ 16 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Bei einmaligen Leistungen endet der Vertrag mit der vollständigen Erbringung der Leistung und Bezahlung der Vergütung.
 - (2) Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Wartungs-, Support- oder Betriebsverträge) gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine **Mindestlaufzeit von 12 Monaten**. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von **drei Monaten** zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.
 - (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber sich mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung
-

mehr als 30 Kalendertage in Verzug befindet, einen Insolvenzantrag stellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wird.

(4) Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers.
 - (2) **Ausschließlicher Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, denen diese AGB zugrunde liegen, ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
 - (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
 - (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Vorrang individueller Vereinbarungen nach § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
 - (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.
-

Hinweis: Diese AGB werden Vertragsbestandteil, indem in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder bei Vertragsschluss ausdrücklich auf sie verwiesen und dem Auftraggeber die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme verschafft wird (z. B. durch Übersendung im PDF-Format oder Verlinkung auf www.caretechthiel.de/agb). Für Verträge mit Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB gelten die gesonderten Verbraucher-AGB unter www.caretechthiel.de/agb-verbraucher.